



Gesellschaft für  
Natur- und Vogelschutz  
Uster  
GNVU

[www.gnvu.ch](http://www.gnvu.ch)

Postfach, 8610 Uster

Tel 01 940 74 74

Fax 01 940 91 00

Mail [paul@stopper.ch](mailto:paul@stopper.ch)

oder: [gnvu@gmx.ch](mailto:gnvu@gmx.ch)

8610 Uster, 3. Oktober 2022

## 2-fach

Baudirektion Kanton Zürich

AWEL – Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Wasserbau, Sektion Planung

Walcheplatz 2

8090 Zürich

**Uster, Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Aabach.  
Öffentliche Auflage nach § 15 g der Verordnung über den Hochwasserschutz  
und die Wasserbaupolizei (HWSchV); Auflagefrist: 8. August bis 6. Oktober  
2022; Einwendung GWH**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz äussert sich wie folgt zum aufgelegten Projekt:

2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz in Kraft. Es legte fest, dass **bis 2018** an allen Gewässern beidseitig ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Mit dem Gewässerraum meint man einen Streifen links und rechts des Gewässers, der zum Gewässer dazu gezählt wird. In diesem kann die Ufervegetation wieder aufblühen und es kann eine Revitalisierung und gegebenenfalls auch eine Aufweitung des Gewässers stattfinden. Einem Bach mit einer natürlichen Breite von sechs Metern müssten in Zukunft 22 Meter Gewässerraum gegeben werden. Diese Fläche dürfte dann auch nur noch extensiv bewirtschaftet werden und nicht verbaut werden.

Der Kanton Zürich kommt nun mit der Festsetzung von Gewässerraumlinien den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nach – allerdings mit einer mehr als vierjährigen Verspätung!

### 1. Generelle Beurteilung

Aus ornithologischer Sicht ist es sehr zu begrüssen, dass eine Aufwertung der Gewässer angestrebt wird. Ob dies mit der Festsetzung der Gewässerraumlinien gelingt, ist bis heute noch nicht bewiesen.

## 2. „Begrünungs- und Naturschutzprogramm für die Stadt und Landschaft Uster“, Dezember 1971

Die Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz Uster befasst sich seit Jahrzehnten mit dem Aabach in Uster. Der Aabach gilt in Uster seit den frühen 70-er Jahren als die „Grüne Lunge“ von Uster und erhält durch die Klimaerwärmung eine besondere Bedeutung für das Stadtklima.

Ausgelöst durch das Naturschutzjahr von 1970 erarbeitete die GNVU 1971 das wegweisende „Begrünungs- und Naturschutzprogramm für die Stadt und Landschaft Uster“. In diesem Programm war der Aabach prominent vertreten. Als Sofortmassnahme wurde damals für den Aabach vorgeschlagen: *„eine durchgehende Bepflanzung der Ufer vorzusehen. Diese mit weit ausladenden Bäumen versehende Bepflanzung verleiht dem Bach eine grössere Selbstreinigungskraft, weil die schatten spendenden Bäume das Wasser kühl halten. (...)“*



**Abbildungen 1 und 2:** Aabach vor 1970/72 und vor der Korrektur von 2016/17

In der **Beilage 1** ersehen Sie unsere damals bereits zukunftssträchtigen Gedanken.

## 3. Uferbestockungen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt.<sup>1</sup>

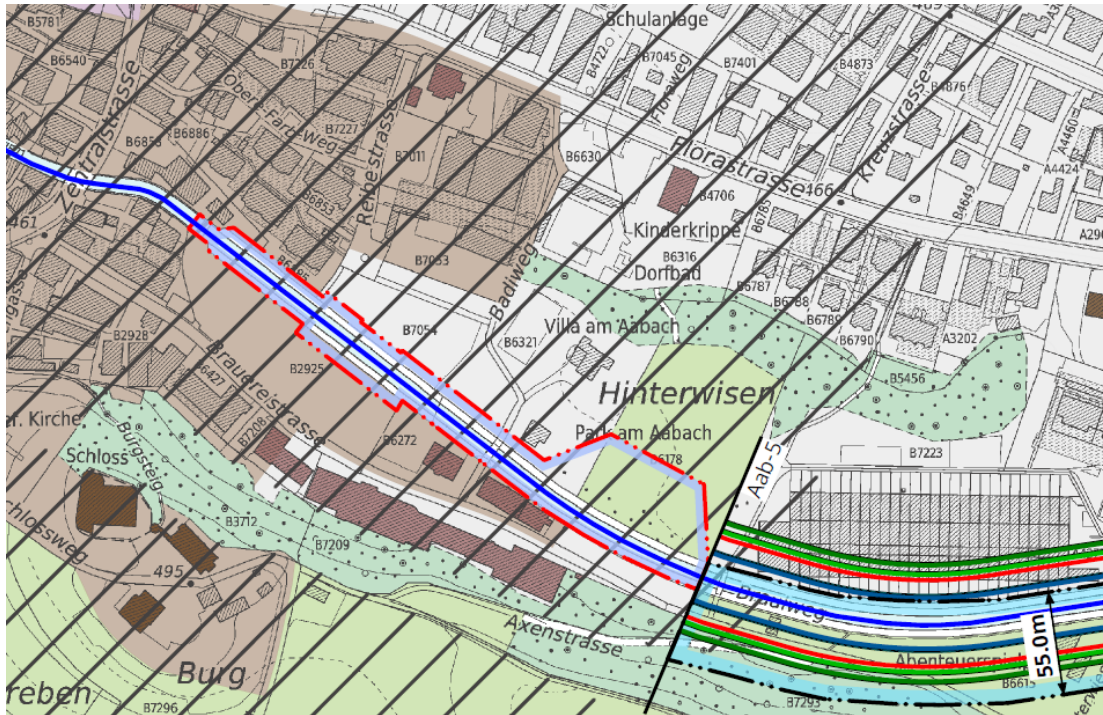
Nach der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Uferbestockungen generell geschützt. Bei sog. Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern ist dabei gehörig Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Massnahmen mit der Beibehaltung von alten, wertvollen Baumbeständen durchzuführen, so zB durch die Verlegung von neuen „Seitenarmen“ von Bächen und Flüssen hinter die meist auf Dämmen stehenden Baum- und Buschbeständen und nicht durch Rodung und Wiederaufstockung für eine blosser Verbreiterung des Bach- oder Flussbettes. Die Bäume und Sträucher wachsen zu langsam, als dass sie zeitgerecht wirksam werden können.

<sup>1</sup> **Art. 21. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG):**  
 «Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.»

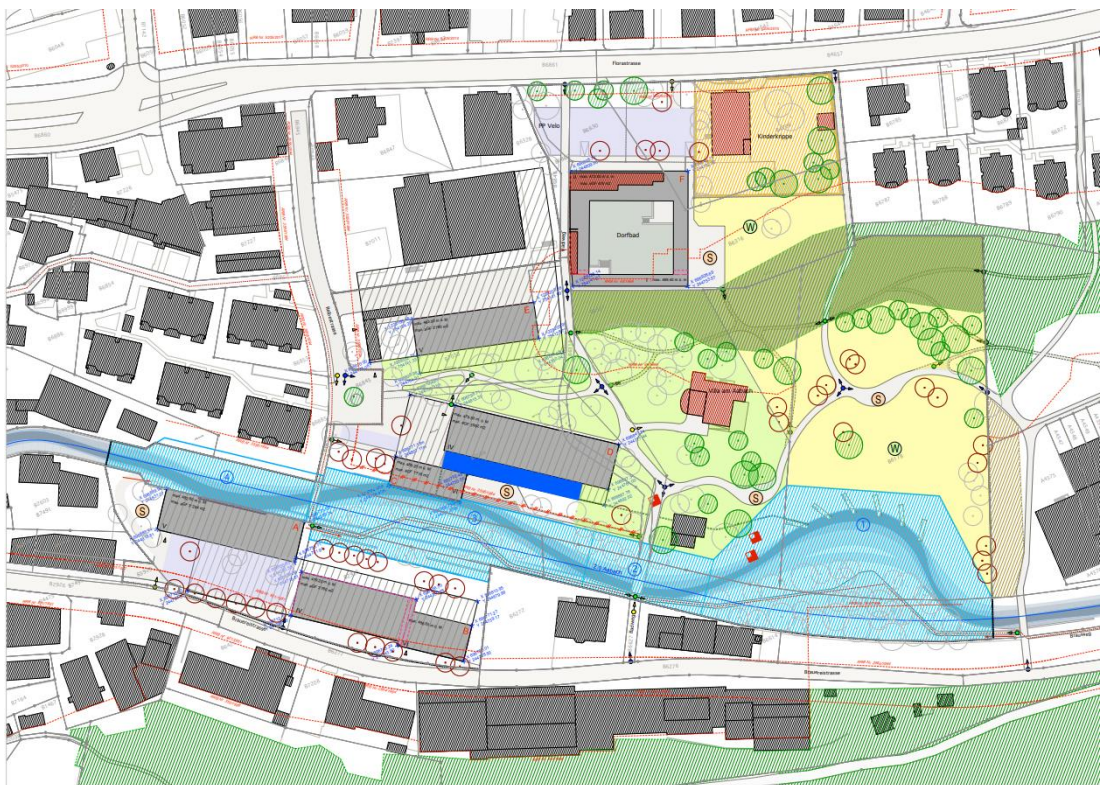


Die GNVU-Vorstand beschränkt sich auf die naturschützerischen Aspekte der auf-  
gelegten Festlegung der Gewässerräume in Uster

#### 4. Abschnitt „Hinterwisen“ – Zentralstrasse



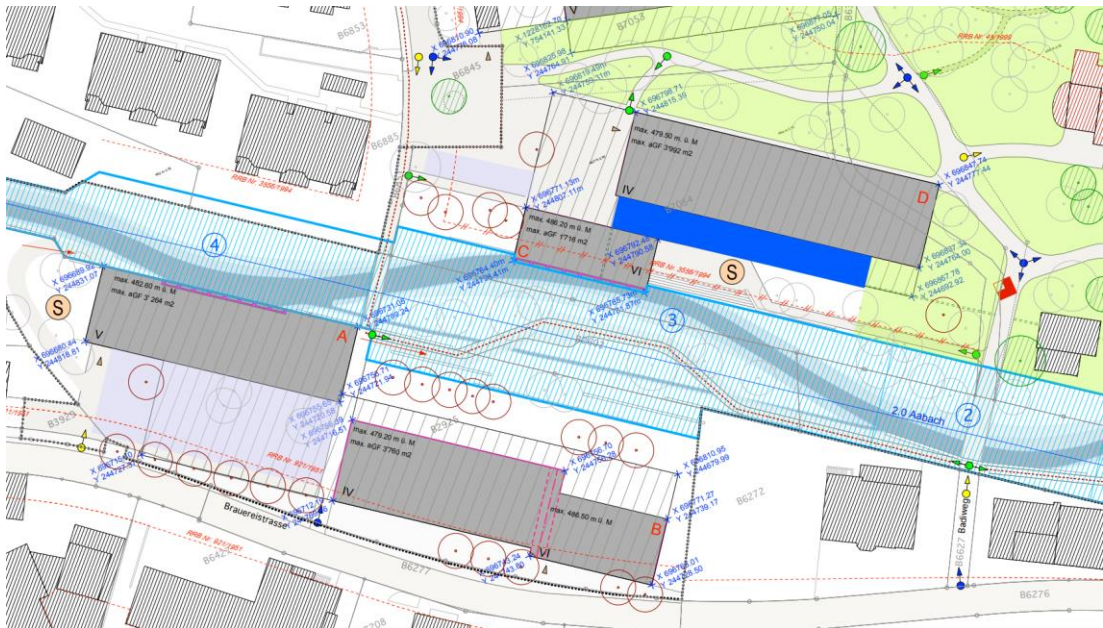
**Abbildung 3:** Ausschnitt aus Plan „Gesamtgrundlagenplan Anhang A04“, Abschnitt Hinterwisen – Zentralstrasse (Park am Aabach)



**Abbildung 4:** Gestaltungsplan „Park am Aabach“, wie er vom Gemeinderat Uster 2015 beschlossen worden ist.



Zwischen den „Hinterwisen“ und den Gebäuden Zentralstrasse 15.1, Assek-Nr. 2385, Kat.-Nr. B6858; Zentralstrasse 17a, Assek-Nr. 7383, Kat.-Nr. B7534 sollen gemäss dem Auflageprojekt keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Begründet wird diese „Nicht-Massnahme“ mit dem Gestaltungsplan „Park am Aabach“, der vom Gemeinderat Uster 2015 genehmigt worden ist (siehe Abb. 4 und 5)



**Abbildung 5:** Gestaltungsplan „Park am Aabach“, Ausschnitt mit den möglichen Grossbauten, direkt am Aabach

Aus Sicht der GNVU geht es nicht an, dass die Gewässerbaulinien auf neue, erst in Vorplanung stehenden Gebäude ausgerichtet werden, insbesondere nicht, wenn diese Gebäude direkt an die Gewässerkante zu stehen kämen. Das wäre eine Perversion der Gewässerschutzgesetzgebung.

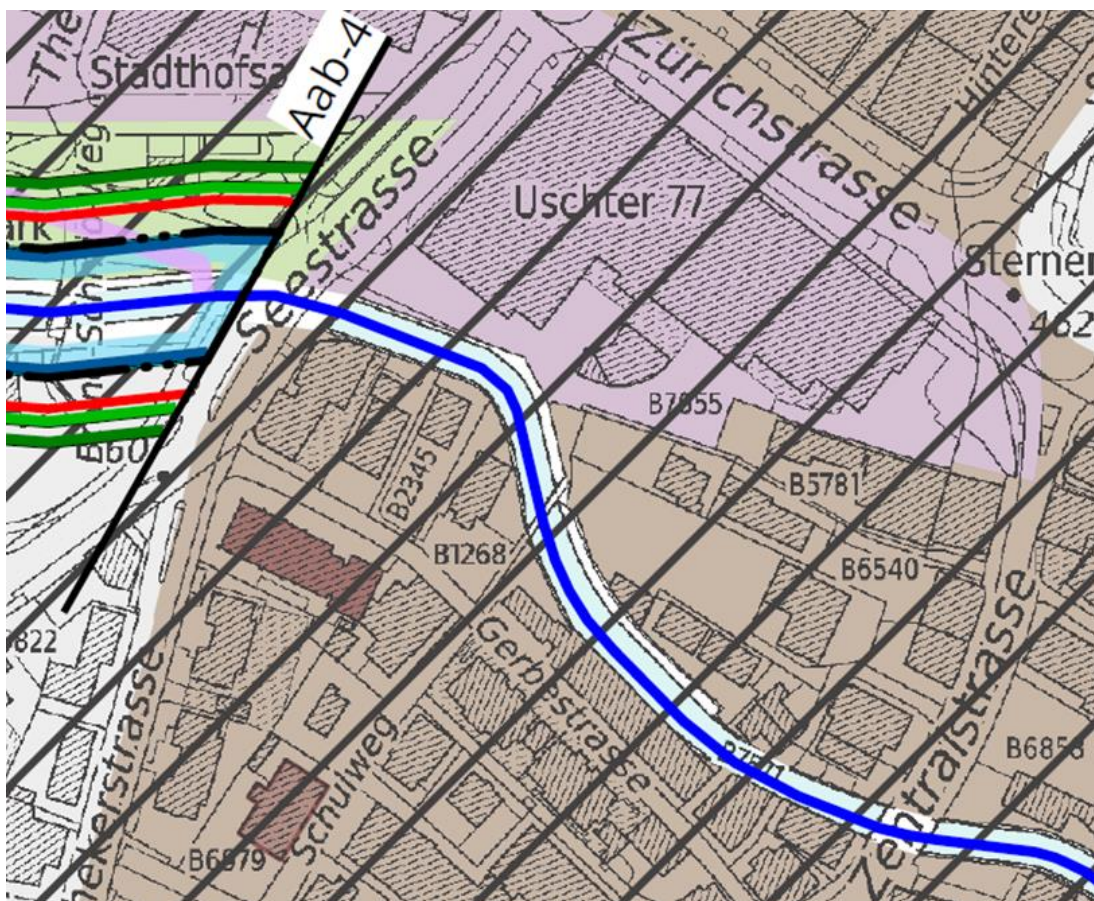
Der Ausnahmeparagraf Art. 41a, Abs 4, lit a. der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) nach welchem „in dicht überbauten Gebieten“ die Breite des Gewässerraums angepasst werden könne, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann hier ganz sicher nicht angewendet werden. Gerade in diesem Abschnitt kann im jetzigen Zustand weit und breit kein dicht überbautes Gebiet ausgemacht werden. Das Gelände rechts und links des Aabaches ist hier mit landwirtschaftlich genutzten Wiesen versehen.

Das „neue“ Gewässerschutzgesetz wurde im Jahre 2011 nach äusserst langer und zäher Beratung in den eidg. Räten beschlossen. Die zugehörigen Anpassungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 (AS 2011 1955) in Kraft. Der Gestaltungsplan „Park am Aabach“ datiert von 2015, also vier Jahre nach Inkrafttreten der GSchV. Dem Kanton waren also beim Bewilligungsverfahren die Bestimmungen der neuen GSchV bestens bekannt.

Der Gestaltungsplan hätte in der von der Stadt Uster ausgearbeiteten Form von der Zürcher Baudirektion **nicht** bewilligt werden dürfen. Er ist demzufolge auch heute noch rechtswidrig und muss aufgehoben werden.

**Anträge:**

- Der Gewässerraum ist im Bereich „Hinterwisen“ bis zu den ersten, bestehenden Häusern am Aabach (Zentralstrasse 15.1, Assek-Nr.2385, Kat.-Nr. B6858; Zentral-strasse 17a, Assek-Nr. 7383, Kat.-Nr. B7534) beidseitig nach den Anforderungen des GSchV festzulegen, d.h. maximale Breite.
- Der Gestaltungsplan „Park am Aabach“ ist aufzuheben.

**5. Abschnitt Zentralstrasse und Seestrasse**

**Abbildung 6:** Ausschnitt aus Plan „Gesamtgrundlagenplan Anhang A04“, Abschnitt Zentralstrasse – Seestrasse

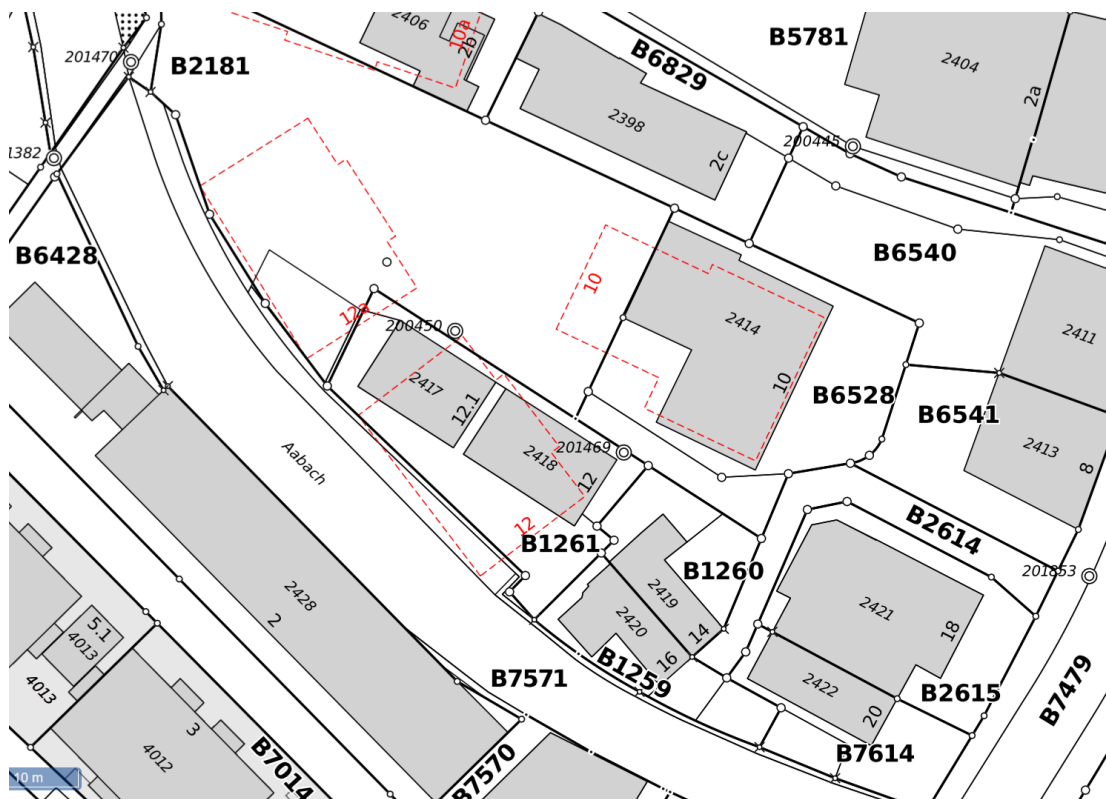
Im Bereich Zentralstrasse – Seestrasse wird ebenfalls auf jegliche Festlegungen verzichtet. Das ist – auch wenn hier dicht überbautes Gebiet angenommen werden kann, ja muss. Allerdings befinden sich am rechten Ufer einzelne wertvolle Objekte, die durch die Gewässerraum zwingend geschützt werden müssen.

So ist auf den Grundstücken B2181, B6528 und B 1261 eine grössere Überbauung angedacht (siehe Abb. 7). Dabei soll – abgewendet vom Aabach – ein (privater) Innenbereich als Spiel- und Ruheplatz eingerichtet werden, dafür sollen die Neubauten direkt an das Aabachufer gestellt werden dürfen.

An der südöstlichen Ecke des Grundstückes befindet sich eine wertvolle und prächtige Eiche, die der Überbauung weichen müsste.



Im Sinn und Geist des Gewässerschutzgesetzes ist diese Anordnung der Neubauten mit der Fällung der Eiche nicht hinnehmbar. Anstelle des für die Öffentlichkeit abgeschlossenen Spiel- und Ruheplatzes zwischen den Häusern ist eine Anordnung dieses Raumes an den Uferbereich als öffentlich zugänglicher Bereich zu verlegen.



**Abbildung 7:** Bauprojekte direkt am Aabachufer (in Rot)



**Abbildung 8:** Markante, wertvolle alte Eiche am Aabach im Abschnitt Zentralstrasse – Seestrasse (Quelle: Homepage der Stadt Uster, „Wohnstadt am Wasser“, September 2022<sup>2</sup>)

<sup>2</sup> Homepage-Text der Stadt Uster „Wohnstadt am Wasser“ (zur Foto von Abb. 8):

Der Bereich zwischen dem Einkaufszentrum „Uster 77“ und dem Aabachufer ist nach der Aufhebung der Zufahrts-Rampe von der Seestrasse her besser zu gestalten. Deshalb sind die nötigen Gewässerraum-Massnahmen festzusetzen

### **Anträge**

- Im Abschnitt Zentralstrasse – Seestrasse sind generell Gewässerräume auszuscheiden, insbesondere jedoch auf den auf den noch freien – resp. durch allfällige Abbrüche von Häusern freiwerdenden, auf der Nordseite des Aabaches liegenden Grundstücken – die nötigen Gewässerräume auszuscheiden.
- Die Eiche ist als Bestandteil des Aabach-Lebensraumes zu erhalten.
- Der Bereich zwischen dem „Uster77“ und dem Aabachufer ist aufzuwerten.

## **6. Generell zum Hochwasserschutz in Uster**

Der GNVU-Vorstand ist generell der Auffassung, dass die Gewässerräume so grosszügig wie nach Gesetz möglich ausgelegt werden sollen. Diese Überlegungen beruhen mehr auf der Erhaltung resp. Schaffung von grünen Lungen als allein vom Hochwasserschutz.

Es fällt auf, dass sich das vorliegende Auflageverfahren lediglich auf den Bereich zwischen der Industriezone Trümpler in Oberuster und der Einmündung des Ustermer Aabaches in den Greifensee bezieht, also auf den untersten, verletzlichsten Teil des Aabaches.

Es stellt sich demzufolge die generelle Frage, ob der Hochwasserschutz überhaupt innerhalb des Siedlungsgebietes von Uster realisiert werden soll oder ob nicht andere, zielführendere Massnahmen geeigneter wären.

### **6.1 Leitbild Aabach**

Der Stadtrat von Uster hat die Frage, ob der Hochwasserschutz oberhalb des Siedlungsgebietes, d.h. zwischen der Industriezone Trümpler und der ehemaligen ARA

---

*„Die Stadt Uster nennt sich «Wohnstadt am Wasser». Sie bietet hochwertige Räume für Leben, Wohnen und Arbeiten. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist gut. Uster liegt in einer dynamischen Wirtschaftsregion mit interessanten lokalen und überregionalen Absatzmärkten. Uster verfügt über ideale Verkehrsanbindungen an die Grossstadt Zürich. Freiräume und Grünzonen auf Stadtgebiet wie auch der nahe gelegene Greifensee bieten beste Möglichkeiten, um sich zu erholen. In Uster begegnen sich Menschen unkompliziert und finden so schnell Kontakt. (...)*

#### **Naherholungsqualität pur**

*Uster verdankt seine Naherholungsqualität vor allem dem Element Wasser, das überall zum Erleben nah ist. Mitten durch die Stadt fliesst der Aabach. Er fliesst vorbei an Weiher- und Kanallandschaften, vorbei an ehemaligen Industrieanlagen, die zu neuen Wohnquartiere geworden sind. Viele Brunnen stehen im Zentrum, in den Quartieren und Stadtteilen. Grünflächen und Freiräume hat es viele – zum Beispiel den grosszügige Stadtpark. Sie laden in der Stadt zum Verweilen, zum Spielen und Durchatmen ein. Fuss- und Radwege verbinden die städtischen Oasen mit dem Ufer des Greifensees. Dort bieten sich viele Möglichkeiten für Freizeit- und Sport.“*

Aathal-Seegräben statt im Siedlungsgebiet von Uster realisieren liesse, vom AWEL auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses im Gemeinderat rudimentär überprüfen lassen.

Der stadträtlichen Antwort vom 14. September 2021 auf die Anfrage 652/2021 vom 28. Juni 2021 war zu entnehmen, dass im Einzugsgebiet des Aabachs das Rückhaltebecken Wetzikon, Grosswies, mit einem Retentionsvolumen von 180'000 m<sup>3</sup> (effektiv 210'000 m<sup>3</sup>) am Wildbach erstellt worden sei (*Bemerkung: Dieses Retentionsbecken hat die Hochwassersituation in Uster tatsächlich wesentlich entschärft*). Zudem sei im kantonalen resp. regionalen Richtplan am Ländenbach in Wetzikon ein mittel- bis langfristig geplantes Rückhaltebecken Pfruendweid, eingetragen.

Und weiter verfüge der Pfäffikersee über einen regulierbaren Abfluss der bisher im Schwall-Sunk-Betrieb für die Kraftwerke entlang des Aabachs eingesetzt worden sei. Der Pfäffikersee werde damit als Rückhaltebecken genutzt. Der Raum zwischen dem Trümpler-Areal und der ehemaligen ARA Aathal-Seegräben eigne sich nach Ansicht des AWEL nicht für ein Hochwasserrückhaltebecken. Die steilen Bergflanken im Aathal würden ein potentiell Becken sehr stark eingrenzen und eine entsprechend weite Ausdehnung in der Staulänge notwendig machen.

Bei einer Stauhöhe von 10 m betrüge das Stauvolumen etwa 400 000 m<sup>3</sup>. Dies sei ein relativ schlechtes Verhältnis von Stauhöhe zu Stauvolumen. Beim Hochwasserrückhaltebecken Grosswis im Einzugsgebiet des Wildbachs zum Beispiel sei das gleiche Stauvolumen bereits bei einer Stauhöhe von nur 5,5 m erreicht. Ein Hochwasserrückhaltebecken im Bereich Trümpler-Areal müsste jedoch ein deutlich grösseres Stauvolumen aufweisen, um die Zuflüsse des viel grösseren Einzugsgebiets von Aabach und Wildbach sinnvoll drosseln zu können. Dies würde einen deutlich höheren Rückhaltedamm mit weitreichenderen Überflutungsflächen bedingen. Zudem müssten an die Sicherheit der Anlage – infolge der besonderen Gefährdung des unterliegenden Gebiets bei einem Dambruch – sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Dies würde bedeuten, dass der Damm zusätzlich bis 1,5 m höher als die eigentliche Stauhöhe gebaut werden müsste. Bereits eine Stauhöhe von 10 m würde eine ca. 1 km lange Staustrecke im Aathal hervorrufen, welche die bestehenden, wertvollen Strukturen und inventarisierten Naturschutzobjekte tangieren würde.

Diese sehr generellen Aussagen des AWEL sind zu hinterfragen. Einerseits besteht das (erfolgreiche) Retentionsbecken am Wildbach in Wetzikon bereits seit einigen Jahren und andererseits sind die wertvollen Strukturen und inventarisierten Naturschutzobjekte“ genauer zu bezeichnen.

Es ist also zu klären, welche effektiven Hochwasserschutzmassnahmen das AWEL im Siedlungsgebiet von Uster konkret noch treffen muss, um die durch die beiden Retentionsbecken „Wildbach“ (bestehend) und „Ländenbach“ (geplant) noch nicht abgedeckten „Restwassermengen“. Aufzunehmen. Möglicherweise wird dieses Volumen nicht sehr gross sein. Somit könnten kleinere Stauhöhen in Betracht gezogen werden.



Im Übrigen ist auch die AWEL-Aussage, „die steilen Bergflanken im Aathal würden ein potientiellles Becken sehr stark eingrenzen und eine entsprechend weite Ausdehnung in der Staulänge notwendig machen“, nicht nachvollziehbar.

Für die GNVU gilt es nach wie vor abzuwägen, zwischen den Vor- und Nachteilen resp. der möglichen Schadenshöhen zwischen der Erstellung von Retentionsbecken oberhalb des Siedlungsgebietes von Uster oder mitten im Siedlungsgebiet von Uster.

Der GNVU-Vorstand bittet Sie, die vorgehenden Überlegungen in die weiteren Bearbeitungsschritte einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Paul Stopper, Präsident  
Falmenstrasse 25  
8610 Uster

André Minet, Vorstandsmitglied  
Karlstrasse 16  
8610 Uster

#### **Beilagen:**

- 1 Begrünungs- und Naturschutzprogramm für die Stadt und Landschaft Uster, GNVU, Dezember 1971
- 2 Leitbild Aabach ([https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/wasserbau/planungsgrundlagen/aabach-aathal/Bericht\\_Leitbild\\_Aabach\\_Aathal.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/wasserbau/planungsgrundlagen/aabach-aathal/Bericht_Leitbild_Aabach_Aathal.pdf))
- 3 Anfrage Nr. 646/2021 vom 6. Mai 2021 im Gemeinderat Uster betr. Doppelspurausbau der SBB-Linie Uster – Aathal, Bereich Oberuster bis ehemalige ARA Aathal und stadträtliche Antwort vom 22. Juni 2021
- 4 Anfrage Nr. 652/2021 vom 28. Juni 2021 im Gemeinderat Uster betr. Hochwasser-Rückhaltebecken im Aathal oberhalb des Trümpler-Areals im Zusammenhang mit dem Ausbau der SBB-Strecke auf Doppelspur (Bahntunnel) und stadträtliche Antwort vom 14. September 2021